

beitskollektiv einer LPG und deren Vorstand ein Wettbewerbsvertrag abgeschlossen und Prämienzahlung zugesichert wurde (hier: Erhöhung des Hennenbestandes als Grundlage für erhebliche Planübererfüllung an Eiern), so müssen diese veränderten Voraussetzungen der Prämienzahlung zugrunde gelegt werden.

BG Dresden, Urt. vom 14. August 1970 - 3 BCB 43/70.

Die Kläger arbeiteten im Jahre 1968 bei der verklagten LPG in der Arbeitsgruppe „Intensivhaltung“. Im Produktionsplan der Verklagten für das Jahr 1968 war ein Durchschnittsbestand von 8 642 Hennen mit einer Produktion von 180 Eiern je Henne vorgesehen. Auf der Grundlage dieses Produktionsplans wurde für das Jahr 1968 zwischen dem Vorstand der Verklagten und der Arbeitsgruppe „Intensivhaltung“ ein Wettbewerbsvertrag abgeschlossen. Danach hatte die Arbeitsgruppe einen Jahresplan von 1 555 000 Eiern zu erfüllen. In diesem Vertrag wurde ferner bei quartalsweiser Erfüllung des Planes für je 100 Stück über den Plan produzierte Eier eine Prämie von 4 M festgelegt. Durch eine Erhöhung des Hennenbestandes im Jahre 1968 um 1 850 Hennen hatte die Verklagte einen Jahresdurchschnittsbestand von 10 492 Hennen. Damit erzielten die Kläger 1 944 875 Eier. Sie erhielten deshalb von der Verklagten eine Prämie von 2 252,60 M.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

Die Kläger haben behauptet, mit einer Änderung des Planes der Eierproduktion im Verlauf des Planjahres seien sie nicht einverstanden. Sie hätten 389 875 Eier über den Plan geliefert, und dafür stünde ihnen eine Prämie von 15 595 M zu. Den Differenzbetrag bis zur gezahlten Prämie machen sie mit der Klage geltend.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, das von den Klägern erzielte Produktionsergebnis sei mit einem im Durchschnitt um 1 850 Hennen erhöhten Bestand erreicht worden. Dieser Umstand habe eine Änderung des Produktionsplans zur Folge haben müssen. Unter Zugrundelegung der Produktionsrichtziffer von 180 Eiern je Henne im Jahr sei laut Plan eine Produktion von 1 888 560 Stück Eier zu erzielen gewesen. Für die darüber hinausgehende Übererfüllung sei den Klägern eine Prämie von 2 252,60 M gewährt worden.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, die Übererfüllung des Vertrages sei insbesondere durch Erhöhung des Hennenbestandes eingetreten. Eine Änderung des Produktionsplans sei deshalb erforderlich gewesen, wie für die echte Übererfüllung des Planes den Klägern zustehende Prämie hätten diese erhalten. Die Kläger haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, die keinen Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Zunächst war die Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten aus innergenossenschaftlichen Verträgen zwischen dem Vorstand einer LPG und einem Produktionskollektiv der LPG zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist aus dem innergenossenschaftlichen Wettbewerbsvertrag der Anspruch auf Zahlung von Prämien streitig. Zutreffend hat das Kreisgericht für diesen geltend gemachten Anspruch, da er vermögensrechtlicher Natur ist, die Zulässigkeit des Rechtswegs als gegeben angesehen (§ 3 GVG, § 28 LPG-Ges. i. V. m. Abschn. II des Beschlusses des Plenums des Ob ersten Gerichts über die Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts vom 30. März 1966 - NJ 1966 S. 269).

Vom Senat war zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Anspruch auf Prämienzahlung für die Kläger begründet ist. Der von den Parteien abgeschlossene Vertrag stellt sich dabei als innergenossenschaftlicher Wettbewerbsvertrag dar, der seinem Charakter nach LPG-rechtlicher Natur ist. Diese innergenossenschaftlichen Verträge sind eine dem ökonomischen System

und der sozialistischen Betriebswirtschaft entsprechende Ergänzung der innergenossenschaftlich-rechtlichen Gestaltung. Ihre besondere Bedeutung besteht darin, daß sie eine Form zur Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie und der Arbeitsverhältnisse der LPG-Mitglieder darstellen und zugleich ein wirksames Leitungsinstrument zur Einbeziehung der Mitglieder der Genossenschaft in die Vorbereitung, den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge entsprechend § 3 der 7. DVO zum Vertragsgesetz vom 22. April 1965 (GBl. II S. 431) bilden. In ihnen kommt die Einheit von Plan, Vertrag, sozialistischem Wettbewerb und Abrechnung zum Ausdruck.

Dem Kreisgericht ist darin beizupflichten, daß Grundlage der innergenossenschaftlichen Verträge — auch des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags — die von der Verklagten beschlossenen Produktionspläne sind. Danach hatte im Jahre 1968 die Arbeitsgruppe „Intensivhaltung“ mit 8 642 Hennen eine Soll-Produktion von 1 555 000 Eiern zu erbringen. Zur maximalen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sind die LPGs Typ III verpflichtet, Wettbewerbs- und Prämienordnungen auszuarbeiten (Ziff. 42 Abs. 2 MSt III). Soweit innergenossenschaftliche Verträge — wie im vorliegenden Fall — damit in Verbindung stehen, werden sie grundsätzlich vom Vorstand mit dem betreffenden Produktionskollektiv abgeschlossen und konkretisieren die Aufgaben des Produktionsplans und des Kollektivs. Darin zeigt sich, daß der kollektiven Form der materiellen Interessiertheit und Verantwortung bei der Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Genossenschaftsmitglieder zu den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen eine große Bedeutung zukommt. Die Verklagte hat insoweit zutreffend ökonomische Hebel zur optimalen Planerfüllung angewendet und die Leitung des Betriebes in dem Bereich „Intensivhaltung“ mit ökonomischen Mitteln stimuliert. Das entspricht der ihr nach § 1 Abs. 2 LPG-Ges. i. V. m. Abschn. V MSt III obliegenden gesetzlichen Pflicht, obgleich im Vertrag die Grundsätze sozialistischer Betriebswirtschaft nicht im erforderlichen Umfang enthalten sind (so fehlen u. a. Festlegungen über Kosten, Futtermittelverbrauch u. ä.).

Die Kläger erzielten 1968 eine Ist-Produktion von 1 944 875 Eiern, mithin eine Übererfüllung der nach der Erhöhung des Hennenbestandes neu geplanten Produktion um 56 315 Stück. In diesem Zusammenhang hat der Senat zu untersuchen, ob die Planerfüllung ein Ergebnis der Anwendung ökonomischer Hebel durch die Verklagte war oder ob diese andere Ursachen hatte.

Nach dem unstrittigen Vorbringen der Verklagten ist die von den Klägern erzielte Übererfüllung des Planes wesentlich auf eine von den Klägern selbständig vorgenommene Veränderung des Umfangs der eingesetzten Produktionsmittel zurückzuführen. So wurde der Besatz an Hennen durch den Kauf von Junghennen aus anderen LPGs erhöht; damit wurden zugleich die Verluste durch Krankheit gesenkt. Es erfolgte auch keine Selektion. Damit wurde der Besatz der Hennen im Jahre 1968 um durchschnittlich 1 850 erhöht. Das mußte eine Korrektur des Produktionsplans zur Folge haben, um alle ökonomischen und natürlichen Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Produktion bei sparsamstem Einsatz von Mitteln auszunutzen.

Abgesehen von der bereits im Wettbewerbsvertrag 1968 zwischen den Parteien getroffenen Regelung hat die Verklagte für die Überproduktion von Eiern unter Berücksichtigung des veränderten Umfangs an Produktionsmitteln eine entsprechende Prämienvergütung für die Überplanerfüllung anerkannt und somit auch glei-